

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

29.5.1937 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Mai

1937

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Meldetermine zur Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten; hier: Die im Sommer 1938 abschließende Prüfung.

Aufnahme von Bewerberinnen in die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Lehrgang für Kampfsport, Leichtathletik und Schwimmen.

Schreiben.

Schreiben.

Krankenversicherung, hier: Ersatzklassen.

Ringen als Übung im Turn- und Sportunterricht.

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht.

Stadtbildstelle Mannheim.

F.-B.-Sonderheft „Das Deutschland Adolf Hitlers“.

Buch „Hitler in seinen Bergen“.

Dr. Jakob Johann Dehler-Stiftung.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenanschriften.

IV. Mitteilung.

V. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Meldetermine zur Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.

In diesem Jahre und in den folgenden Jahren wird eine Anzahl Studierender wegen Ableistung der Arbeitsdienstpflicht die für die Meldung zur Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten vorgeschriebenen acht Studiensemester erst mit Abschluß des Sommersemesters des betr. Jahres vollendet haben.

Um nun auch diesen Studierenden eine Meldung zur Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten unmittelbar nach Abschluß des achten Studiensemesters zu ermöglichen, sind als Meldetermine für die nächsten drei Prüfungen folgende Tage festgesetzt worden:

- 1.) Der 15. August 1937,
- 2.) der 15. Januar 1938,
- 3.) der 15. August 1938.

Karlsruhe, den 10. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Frank

Nr. B 5143

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten; hier: Die im Sommer 1938 abschließende Prüfung.

Für die auf 15. August 1937 einzureichenden Meldungen zu der im Sommer 1938 abschließenden Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an

Höheren Lehranstalten gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Prüfung 1937 vom 7. Dezember 1936 — Nr. B. 43332 — (Amtsbl. S. 193/4).

Karlsruhe, den 10. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Frank

Nr. B 21839

Aufnahme von Bewerberinnen in die Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Die nächsten Aufnahmen von Bewerberinnen in die Hochschule für Lehrerbildung erfolgen im Wintersemester 1937/38, das am 20. Oktober 1937 beginnt. Zu diesem Zeitpunkt können Abiturientinnen das Studium für das Lehramt an Volksschulen und — in beschränkter Anzahl — auch das Studium für das Lehramt an Höheren Schulen beginnen. Bei der Aufnahme werden in erster Linie Bewerberinnen berücksichtigt, die den Gliederungen der nationalsozialistischen Bewegung angehören. Der Nachwuchs an Lehrerinnen soll sich vor allem aus Studentinnen ergänzen, die sich schon während ihrer Schulzeit in dem Bund deutscher Mädel bewährt haben. Ferner sollen die Studentinnen nach Möglichkeit vor Beginn ihres Studiums ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben. Eine Unterbrechung des Studiums durch den Arbeitsdienst ist möglichst zu vermeiden.

Die Aufnahmegesuche der Bewerberinnen sind unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften bei der Direktion der Hochschule für Lehrerbil-

lung in Karlsruhe, Bismarckstr. 10, spätestens bis 1. Juli 1937 einzureichen. Nachträglich einkommende Gesuche können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Etwaige Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle dieser Hochschule zu richten. Den Bewerberinnen, die durch eine Aufnahmeprüfung für den Erzieherberuf als geeignet gefunden werden und innerhalb der vorhandenen Plätze untergebracht werden können, wird nach der Prüfung von dem Hochschuldirektor mitgeteilt werden, daß sie zum Wintersemester 1937/38 zugelassen sind.

Das Studium ist gebührenfrei.

A. Studium für das Lehramt an Volksschulen.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1. ein ausführlicher eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des religiösen Bekenntnisses,
2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuche einer Hochschule berechtigenden Reisezeugnisses einer allgemein bildenden höheren Lehranstalt,
4. ein amtlicher Ausweis über die Deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber entweder am 1. Januar 1934 die badische Staatsangehörigkeit besessen oder die letzten 3 Jahre vor diesem Zeitpunkt in Baden gewohnt hat,
5. Angaben über die deutschblütige Abstammung (durch eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern zu belegen),
6. gegebenenfalls Nachweise über den abgeleiteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, ferner über Mitarbeit an vorwiegend dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates,
7. ein amtsärztliches Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat,
8. sportliche Leistungszeugnisse (Reichssportabzeichen u. ä.).

Die Bewerberinnen werden nach Bedarf von dem Hochschuldirektor zur Vorstellung und zur Aufnahmeprüfung geladen und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts aufgrund der vorliegenden Zeugnisse, ihrer körperlichen, musikalischen und technischen Vorbildung sowie ihrer Eignung für den Beruf als Volksschullehrerin ausgewählt.

Die Bewerberinnen haben ihr sportliches und musikalisches Können nachzuweisen. In einer kurzen Prüfung ist die Eignung für den später zu ertei-

lenden Turn- und Sportunterricht darzulegen. Die Bewerberinnen müssen bei natürlicher stimmlicher Begabung mit der allgemeinen Musiklehre vertraut sein, ein Motiv nachsingen, sowie ein einfaches Lied vom Blatt und eine Anzahl Volkslieder auswendig singen können. Im Spiel eines Instrumentes — in der Regel der Geige, des Klaviers oder der Orgel — müssen die Grundlagen vorhanden sein.

B. Studium für das Lehramt an Höheren Schulen.

In die Hochschule für Lehrerbildung werden im Herbst 1937 gleichzeitig eine beschränkte Zahl von Bewerberinnen aufgenommen, die beabsichtigen, das Studium für das wissenschaftliche oder künstlerische Lehramt an höheren Schulen zu beginnen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß sich keine Abiturientin mehr an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer Kunsthochschule in der Absicht einschreiben lassen kann, später eine Prüfung für das wissenschaftliche oder künstlerische Lehramt in Baden abzulegen, wenn sie nicht vorher zwei Semester an der Hochschule für Lehrerbildung studiert hat. Die Anwärterinnen für das wissenschaftliche oder künstlerische Lehramt verbringen daher künftig die beiden ersten Semester ihres mindestens achtsemestrigen Studiums an der Hochschule für Lehrerbildung.

Den Aufnahmegesuchen der Bewerberinnen für das wissenschaftliche Lehramt, einschließlich der Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen sind dieselben Unterlagen beizufügen, wie den Anträgen auf Zulassung zum Studium für den Volksschuldienst. Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt haben zudem genaue Angaben über die bisher betriebenen Fachstudien zu machen (für Zeichnen sind dabei künstlerische Arbeiten vorzulegen).

Außerdem haben die Bewerberinnen für das wissenschaftliche Lehramt in ihrem Gesuch anzugeben, in welchen drei Fächern sie später die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ablegen und welches von diesen Fächern sie als Hauptfach studieren wollen. Die drei Fächer dürfen nur aus einer der nachstehenden drei Fächergruppen gewählt werden:

- I. Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie.
- II. Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Geschichte.
- III. Keine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde.

Die Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt haben das Nebenfach anzugeben, das sie entsprechend der für Preußen getroffenen Regelung zu studieren beabsichtigen und in dem sie nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt vom 19. April 1928 (Amtsblatt Nr. 14 S. 89) die wissenschaftliche Befähigung in der Staatsprü-

fung nachzuweisen haben. Nebenfächer, welche nicht ordentliche Lehrfächer der höheren Schulen sind, können nicht gewählt werden.

In jeder Gruppe kann ein beliebiges Fach durch das Fach Leibesübungen ersetzt werden.

Die Bewerberinnen werden nach Bedarf von dem Direktor der Hochschule für Lehrerbildung zur Vorstellung, verbunden mit einer sportlichen Prüfung und für die Bewerberinnen für das künstlerische Lehramt auch mit einer fachlichen Eignungsprüfung geladen und im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und Gutachten sowie ihrer Eignung für den Lehrerinnenberuf ausgewählt.

Karlsruhe, den 25. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 23238 · In Vertretung
Frank

Lehrgang für Kampfsport, Leichtathletik
und Schwimmen.

In der Zeit vom 21. Juni bis 3. Juli d. J. wird durch die Landeschulaufsichtsstelle für Leibesübungen für Lehrer ein Lehrgang für Kampfsport, Leichtathletik und Schwimmen durchgeführt.

Die Meldungen für diesen Lehrgang sind spätestens bis zum 5. Juni d. J. auf dem geordneten Dienstweg der Landeschulaufsichtsstelle für Leibesübungen, Karlsruhe, Bismarckstraße 12, vorzulegen. Dabei ist anzugeben: Zu- und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule. Ferner ist die außerschulische Betätigung auf dem Gebiete der Jugendzucht und Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen anzugeben.

Die vorgesehten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Den zugelassenen Bewerbern geht von hier aus über ihre Zulassung besondere Weisung zu. Sie erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22132 · In Vertretung
Frank

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Grund- und Hauptschulen sowie an die Leiter und Lehrer der anderen Schulanstalten.

Im Hinblick auf die unterm 10. April 1937 E II a 485 durch den Herrn Reichsminister für Wissen-

schaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Richtlinien für den Unterricht in den vier unteren Jahrgängen der Volksschulen (RMinAmtsbl Dtsch Wiss. 1937, S. 199 ff.) erhält meine Bekanntmachung vom 29. November 1934 Nr. B 40749 (Amtsblatt 1934, Nr. 26, S. 191 ff.) in Abschnitt II, Ziff. 1, Satz 5 und 6 folgende Fassung:

„Wegen der weitergehenden Anforderungen des Lebens an die Schule, insbesondere wegen der Vorbereitung ihrer Schüler auf den fremdsprachlichen Unterricht der weiterführenden Schulen, wird vom 3. Schuljahr an außer der deutschen auch die lateinische Sütterlin-Schreibweise geschrieben. Am Ende des 4. Schuljahres müssen die Kinder im Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift sicher und gewandt sein.“

Karlsruhe, den 15. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22792 · In Vertretung
Frank

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Grund- und Hauptschulen sowie die Leiter und Lehrer der anderen Schulanstalten.

Gemäß Anordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. April 1937 E II a 954 wird meine Bekanntmachung vom 21. Juli 1936 Nr. B 25143 (Amtsblatt 1936 S. 141) und damit die Bekanntmachung vom 29. November 1934 Nr. B. 40749, Abschnitt VI, Ziffer 1, zweiter Satz (Amtsblatt 1934, S. 192) geändert, wie folgt:

„Sie enthalten 16 Blätter oder 32 Seiten aus gutem holzfreiem Papier, das für dicschreibende Federn geeignet ist. (Gewicht: 90 g/qm).“

Mein Erlaß an die Leitungen der höheren Schulen vom 16. April 1937 Nr. B 14928 wird hierdurch nicht berührt.

Karlsruhe, den 28. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16263 · In Vertretung
Frank

Krankenversicherung, hier Ersatzklassen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. März 1937 (Amtsblatt 1937, Seite 46) wird die nachstehende, von dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister an die nachgeordneten Dienststellen

gerichtete Anordnung gleichzeitig auch für die mir unterstellten Dienststellen erlassen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 12791 In Vertretung
Frank

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister.
Nr. 4409

Karlsruhe, den 23. April 1937.

In der 15. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzklassen der Krankenversicherung) vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 439) hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß Personen, die einer Ersatzklasse beitreten wollen, im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen und dem Mitgliederkreis angehören müssen, für den die Ersatzklasse als solche zugelassen ist.

Die Angestellten und Arbeiter, die vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst bereits einer Ersatzklasse angehört haben, die in dem mit Erlaß vom 22. Februar 1937 Nr. 2274 mitgeteilten Verzeichnis nicht aufgenommen ist, und im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Ersatzklasse die Voraussetzungen hierfür erfüllt haben, können bei dieser Ersatzklasse auch während der Tätigkeit im Staatsdienst verbleiben, sofern in dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis als Angestellter oder als Arbeiter keine Änderung eingetreten ist.

Der Reichsarbeitsminister hat außerdem in der angeführten Verordnung folgendes angeordnet:

„Verlieren versicherungspflichtige Mitglieder ihre Eigenschaft als Angestellte oder Arbeiter, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit dem Schlusse des laufenden Kalendervierteljahres; die Aufsichtsbehörde kann aber zur Vermeidung von Härten solchen Mitgliedern die weitere Mitgliedschaft bis zu einem Jahre gestatten.“

Die mit obigem Erlaß vom 22. 2. 1937 mitgeteilte Entscheidung des Reichsversicherungsamts wegen Beendigung der Mitgliedschaft bei einer Ersatzklasse ist somit hinfällig geworden.

Zur Vermeidung von Zweifeln füge ich noch bei, daß Absatz 1 und 2 auch für schwebende Fälle gilt.

Im Auftrag
gez. Dr. Zierau.

Ringen als Übung im Turn- und Sportunterricht.

Verschiedene Unfälle in der letzten Zeit beim Ringen im Turn- und Sportunterricht veranlassen mich, anzuordnen, daß diese Übung, soweit es sich nicht um Ringen am Boden, d. h. Umdrehen eines

Schülers durch einen anderen Schüler aus der Bauchlage in die Rückenlage handelt, nur für den Sportnachmittag der höheren Lehranstalten, der höheren Gewerbeschulen, der höheren Handelsschulen und Oberhandelschulen vorgesehen ist. (Bekanntmachung vom 28. April 1933 „Sportnachmittag“ Amtsblatt 1933 Seite 56 und vom 19. Juni 1933, Amtsblatt Seite 118).

Die Übung Ringen darf an diesen Anstalten jedoch nur durchgeführt werden

1. von Schülern der Oberstufe,
2. wenn eine besondere Ringermatte verwendet wird,
3. wenn der Übungsleiter die Technik und Methodik der Einübung des Ringens einwandfrei beherrscht.

Karlsruhe, den 14. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 10694 In Vertretung
Frank

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1937 (Amtsblatt Seite 45) über die Klasseneinteilung in den Grund- und Hauptschulen hat der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Verfügung vom 7. April 1937 Nr. A 7464 den § 10 des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen wie folgt geändert:

§ 10

Vereinigung von mehreren Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 5 bis 2 Religionsklassen)

Die Vereinigung mehrerer Schuljahre in einer Religionsklasse kann nur dann erfolgen, wenn die gemeinsam unterrichteten Schuljahre unmittelbar aufeinanderfolgen.

Werden die Schüler mehrerer Schuljahre zusammen unterrichtet, so wird für die so gebildete Religionsklasse Turnusunterricht eingerichtet. Dies geschieht in folgender Weise:

A. Schuljahr 1 und 2 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Zweijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 1 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff.

B. Schuljahr 3 und 4 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Zweijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 3 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 4 vorgeschriebene Lehrstoff.

C. Schuljahr 5 und 6 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Zweijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 5 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 6 vorgeschriebene Lehrstoff.

D. Schuljahr 7 und 8 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Zweijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 7 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 8 vorgeschriebene Lehrstoff. Dabei sollte der Katechismus so behandelt werden, daß das 8. Schuljahr bis zum Beginn des Konfirmandenunterrichts den gesamten vorgeschriebenen Stoff durchgenommen hat.

E. Schuljahr 1—4 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Vierjähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 1 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff. Drittes Jahr: der für 3 vorgeschriebene Lehrstoff. Viertes Jahr: der für 4 vorgeschriebene Lehrstoff.

F. Schuljahr 5—8 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Hier gilt für die Lieder ein vierjähriger Turnus, sodaß alle Schüler die gleichen Lieder miteinander lernen. Erstes Jahr: die für 5 vorgeschriebenen Lieder. Zweites Jahr: die für 6 vorgeschriebenen Lieder. Drittes Jahr: die für 7 vorgeschriebenen Lieder. Viertes Jahr: die für 8 vorgeschriebenen Lieder. In allen andern Fächern des Religionsunterrichts wird mit Rücksicht auf den Lehrstoff und verschiedenartige Auffassungsgabe der Schüler diese Klasse in zwei Abteilungen getrennt unterrichtet. Für die untere Abteilung (Schuljahr 5 und 6) gilt der unter C für das vereinigte 5. und 6. Schuljahr bestimmte Lehrplan, für die obere Abteilung der oben unter D für das 7. und 8. Schuljahr gegebene.

Hier wird der Lehrer besonders darauf zu achten haben, daß nicht während die eine Abteilung mündlich unterrichtet wird, die andere unbeschäftigt bleibt. Zu diesem Zweck sind während des mündlichen Unterrichts der einen Abteilung Zwischenfragen an die Schüler der anderen Abteilung zu richten.

Diese Neueinteilung tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1937/38 in Kraft.

Diese Änderung wird hiermit gemäß § 4 der Verordnung über den Religionsunterricht in der Volksschule vom 12. Dezember 1913 bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 28. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15840 In Vertretung
Frank

Stadtbildstelle Mannheim.

Anstelle des verstorbenen Lehrers Friedrich Nagel in Mannheim wird Hauptlehrer Hermann Strohmeier in Mannheim zum Stellvertreter des Leiters der Stadtbildstelle Mannheim bestellt.

Karlsruhe, den 28. April 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 15359 In Vertretung
Frank

F. B.-Sonderheft „Das Deutschland Adolf Hitlers“.

Vom Verlag Franz Eher Nachf. wurde ein Sonderheft des Illustrierten Beobachters:

„Das Deutschland Adolf Hitlers“.

Die ersten vier Jahre des Dritten Reiches“ herausgegeben. Diese neue F. B.-Sonderausgabe, die für jeden Gau eine eigene Beilage enthält, ist in den ersten Tagen des April erschienen. Ich empfehle den Bezug dieser Sondernummer allen Behörden und Beamten meines Geschäftsbereichs auf das wärmste.

Auch den Schulen wird die Anschaffung empfohlen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 2800 In Vertretung
Frank

Buch „Hitler in seinen Bergen“.

An die Leitungen sämtlicher unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. April 1937 E III a 603 E II a, E IV, E V, M (b) (MinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 225) weise ich besonders hin.

Bestellungen sind spätestens bis 30. Juni ds. Jrs. hierher einzusenden, seitens der Kreis- und Stadtschulämter gesammelt für die unterstellten Schulen bezw. Schulabteilungen.

Mittel für die Anschaffung des Buches können von mir nicht zur Verfügung gestellt werden.

Karlsruhe, den 20. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
Nr. B 22446 Frank.

Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung.

Aus der Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1937 bis 1. April 1938 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifteres Dr. Jakob Johann Ehler, Pfarrer in Klustern, in Ermangelung solcher, bedürftige Schüler des Gymnasiums und der Zeppelin-Oberrealschule in Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem

Stadtrat der Kreishauptstadt Kon-
stanz einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 21973 In Vertretung
Frank

II. Personalmeldungen.

Berufen:

Der ordentliche Professor Dr. Friedrich Mau-
rer an der Universität Erlangen als ordentlicher
Professor für germanische Philologie an die Uni-
versität Freiburg. — Der ordentliche Professor für
Chemie Dr. Robert Schwarz an der Technischen
Hochschule Karlsruhe an die Universität Königsberg.

Ernannt:

Zu nichtbeamteten außerordentlichen Professoren:
Die Dozenten Dr. Wilhelm Maier und Dr. Albert
Dietgen an der Universität Freiburg, Dr. Karl
Lohmann und Dr. Siegfried Wendt an der
Universität Heidelberg.

Laborant Max Bollmer an der Universität
Freiburg zum Oberlaborant daselbst.

Bibliothekspraktikantin Sascha Koll an der
Universitätsbibliothek Heidelberg zur Bibliotheks-
inspektorin.

Zu Professoren: Der Danziger Studienrat Dr.
Hans Hübnert am Gymnasium in Baden-Baden.
— Die Lehramtsassessoren: Heinrich Borger an
der Humboldtschule in Karlsruhe — Gustav Fa-
bricius an der Fichteschule in Karlsruhe —
Hellmut Harrer am Realgymnasium in Achern —
Karl Henn am Gymnasium in Offenburg — Hel-
mut König am Gymnasium in Donaueschingen —
Dr. Wolfram Lang-Lendorff am Gymnasium
in Karlsruhe — Erich Bösch am Realgymnasium
in Waldshut — Josef Schütz am Gymnasium in
Baden-Baden — Dr. Waldemar Ziegler am
Gymnasium in Rastatt.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Edmund
Kirchgeßner (Gerichtstetten) in Dielheim —
Fritz Leisinger in Bahlingen.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer (Schulverwalter):
Wilhelm Bauer in Bruchsal — Ernst Brauch in
Hodenheim — Karl Dietsche in Oberharmer-
bach-Hub — Eugen Herrmann in Steißlingen
— Franz Kimmig in Furschenbach — Franz
Knäbel (Baden-Baden) in Neusäß — Ernst Kre-
mer in Bräunlingen — Julius Krug in Lehnin-
gen — Wilhelm Link in Söllingen, N. Karlsruhe
— Willi Peter in Heidelberg — Oskar Rüben-
acker in Wagsbühl — Franz Stehle in Stau-
fen, N. Mühlheim — Fritz Wanselow in Heiligen-
berg.

Zu Hauptlehrerinnen: Die Lehrerinnen (Schul-
verwalterinnen): Emma Gräff in Hoffenheim —
Alice Hammer in Eppingen — Margta Helme
in Stühlingen, N. Waldshut — Eugenie Knirsch
in Ansfeltingen — Elisabeth Krachenfels in
Rheinfelden — Ida Maier in Friesenheim —
Anna Rötter in Kronau — Emma Schnepp in
Doffenheim — Anna Vogel in St. Georgen
i. Schw., N. Willingen — Elisabeth Weiland in
Gundelfingen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Oskar Bauhardt in Eigel-
tingen nach Weinheim — Fritz Baumeister in
Waibstadt nach Neudorf — Karl Bohnert in
Kappelrodeck nach Gernsbach — Hermann Bor-
berger in Miffingen nach Schwezingen — Otto
Bücheler in Engelschwand nach Görwihl —
Albert Decker in Wasser nach Bahlingen — Jo-
sef Fahrlander in Uhligen nach Vermersbach
— Karl Fichtner in Hodenheim nach Weinheim
— Walter Görger in Altglashütten nach Baden-
Baden — Friedrich Hund in Schlierstadt nach
Doffenheim — Adolf Kohler in Baldulm nach
Singen a. S. — Karl Krauß in Daissbach nach
Waibstadt — Alfred Müller in Karlsruhe nach
Stein, N. Pforzheim — Fritz Oberle in Serrau
nach Emmendingen — Georg Oberst in Lenggen-
den nach Mannheim — Karl Rehm in Vobstadt
nach Reilingen — Wendelin Reidel in Rot nach
Weinheim — Karl Richter in Bahnbrücken nach
Mannheim — Emil Scheubert in Göttingen nach
Osterburken — Heinrich Schimpf in Schilling-
stadt nach Eppelheim — Leo Schimpf in Laufen-
burg nach Hodenheim — Friedrich Siegel in
Ruchsen nach Schwezingen — Eugen Simon in
Wasser nach Serrau — Friedrich Stein in Helm-
lingen nach Wöfingen — Franz Unser in Wyh-
len nach Rheinfelden — Ludwig Wieser in Mie-
tersheim nach Weinheim.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Albert Decker
von Wasser nach Leutesheim (Amtsblatt Seite 65).

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Johanna Petry in
Neurent. — Lehrerin Lina Maier in Waldshut.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Max Herlan in Hodenheim. —
Hauptlehrerin Maria Trilling in Heidelberg. —
Handarbeitshauptlehrerin Frieda Schuster an der
Taubstummenanstalt in Meersburg wegen leidender
Gesundheit.

Zurückgekehrt:

Der ordentliche Professor für Dogmatik an der
Universität Freiburg Dr. Engelbert Krebs. —
Hauptlehrer Max Gabel in Karlsruhe.

Kraft Gesetzes treten in den Ruhestand:

Direktor Dr. Josef Dierberger an der
Realschule in Waldkirch. — Oberlehrer Erwin Fei-
genbühl in Ohlsbach.

Gestorben:

Rektor i. R. Adam Klein in Mosbach am
3. April 1937. — Hauptlehrer i. R. Otto Römer,
zuletzt in Kuppenheim, am 11. April 1937. —
Professor i. R. Karl Wollenschläger in Laden-
burg am 29. April 1937. — Oberlehrer Karl
Pflaum in Unteröwisheim am 1. Mai 1937. —
Hauptlehrer Karl Mahler in Karlsruhe am
11. Mai 1937. — Hauptlehrer Konrad Hörner in
Rußdorf am 12. Mai 1937. — Direktor i. R. Richard
Hennesthal, zuletzt am Gymnasium in Pforz-
heim, am 17. Mai 1937. — Handelschulassessor
Theodor Ruhn an der Handelsschule in Pforzheim
am 17. Mai 1937.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Neusatz, A. Bühl.
Hauptlehrerstelle an der Mädchenfortbildungsschule in Donaueschingen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Hofsggrund, A. Freiburg — Kappelrodeck, A. Bühl — Langenbrücken, A. Bruchsal — Nusdorf, A. Überlingen — St. Wilhelm, A. Freiburg — Unterprechtal, A. Wolfach.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Leutesheim, A. Nehl — Odelshofen, A. Nehl.

IV. Mitteilung.

In dem Verlag J. Bruckmann, München, ist erschienen: „Lebendige Wissenschaft“, Sonderdruck aus „Das organische Weltbild“, Grundlagen einer neuentstehenden deutschen Kultur von Paul Kraunhals mit einem Vorwort von Frau Jaga Kraunhals und einem Geleitwort von Ministerialdirektor Frank.

Das Buch wird den Lehrern warm empfohlen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Deutsches Lesebuch für höhere Mädchenschulen, herausgegeben von Ernst Bender; in 2. Auflage bearbeitet von Bender-Stulz-Vulpius.

2. Band: Quarta bis Untertertia. Ausgabe B: Mit Gedichten. Preis RM. 4.60, Verl. G. Braun, Karlsruhe.

Karl und Schneider, Erdfunde auf heimatischer Grundlage. Lehr- und Arbeitsbuch für die höheren Schulen Südwestdeutschlands. 6. Heft: Deutschland und das Deutschtum in der Welt. Preis 1.80 RM. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1937.

Anna Munderoff: „Die neue Nadelarbeit in der Schule“, Heft 1—7. Verl. G. Braun, Karlsruhe.

Im Verlag J. Volke, Karlsruhe, ist erschienen das Rechenbuch „Mädchen rechnen“, 2. Heft, „Erzeugung und Verbrauch“ (Boden, Bauer, Ernährung) von M. Specht, Fortbildungsschulhauptlehrerin. Unter Hinweis auf den Munderoff vom 5. Dezember 1936 Nr. B 40632 an die Kreis- und Stadtschulämter wird diese Sammlung von praktischen Rechenaufgaben für alle Schulen und Klassen, die Mädchen für ihren späteren Beruf als Hausfrau und Mutter vorbereiten, warm empfohlen.

Dr. Walther Stuhlfath: Deutsches Schicksal. Ein raum- und volkspolitisches Erziehungsbuch. Verl. Julius Beltz, Langensalza. Brosch. 1.40 RM. Brandeck, Haus, Sonnenland Kaiserstuhl. Ein Heimatbüchlein. Verl. Poppen & Ortman, Freiburg i. Br.

B. Für die Lehrer.

Muttersprache — Übungen im Sprechen und Schreiben für die Unter- und Oberstufe der Volksschule. Bearbeitet von E. Gerweck und L. Stern. Verl. Konfordia A.G., Bühl i. B.